

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben der Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG
Rundbuch 1, 84428 Buchbach**

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Firma Steiner Hähnchenmast GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen mit einer Kapazität von 59.900 Tierplätzen bzw. 114 GV (Großvieheinheiten) auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 231 der Gemarkung Ranoldsberg gestellt. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Landwirtschaft Rundbuch".

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung eines Stallgebäudes für 59.900 Masthähnchen auf zwei Ebenen mit jeweils angrenzendem Wintergarten geplant. Ferner sollen als Nebeneinrichtungen drei Futtersilos, ein Gastank und eine Waschwassergrube errichtet werden.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Nach § 10 BImSchG ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 i. V. mit § 10 BImSchG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V. mit der Nr. 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei wurde auch das im Verfahren vorgelegte Gutachten zur Luftreinhaltung berücksichtigt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

26.07.2022
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr